

zuzeigen. Solchenfalls entscheidet über die Aufnahme die nächste ordentliche Hauptversammlung. (Der Geschlechtsstag.)

§ 5.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlöscht

1. durch den Tod;
2. durch freiwilligen Austritt;
3. durch ein den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Verfügungsfähigkeit des Mitglieds herbeiführendes Ereignis;
4. bei Genossenschaftern weiblichen Geschlechts durch Verheiratung, beziehentlich bei Witwen Wieder-Verheiratung, gleichviel ob der Ehemann der Genossenschaft angehört oder nicht;
5. durch den von dem Vorstande der Genossenschaft (Familienrat) oder von der Hauptversammlung (Geschlechtsstag) ausgesprochenen Ausschluß eines Genossenschafters.

§ 6.

Form und Folgen des Austritts.

Der freiwillige Austritt aus der Genossenschaft (§ 5, sub 2) erfolgt mit dem Schlusse eines Geschäftsjahres, wenn derselbe wenigstens drei Monate vorher dem Vorstande (Familienrate) schriftlich angezeigt worden ist.

§ 7.

Fälle der Ausschließung.

Der Ausschluß aus der Genossenschaft muß seitens des Vorstandes ausgesprochen werden, rücksichtlich aller derjenigen Mitglieder, welche den christlichen Glauben abgeschworen haben oder doch ausdrücklich aus der christlichen Kirche ausgetreten sind oder welche in Worten oder Handlungen eine nicht ehrenhafte, insbesondere eine nicht dem adeligen Ehrbegriffe entsprechende Gesinnung bethätigt haben.